ichaftsauflösung felbst gerichtete Unfpruch gegen einen einzelnen Gesellschafter geltenb gemacht werden könne. Da nun aber biefer Anspruch nur gegen alle Gesellschafter besteht, fo muß er zweifellos auch im Prozesse gegen alle gerichtet werben, wie er ja auch bem einzelnen Gesellschafter gegenüber gar nicht exequierbar ware. Der ohne prozessuale Mitwirtung aller Gesellschafter gefällte Entscheib wurde benn auch über bie Rechte ber unbeteiligten Gesellschafter hinwegschreiten. Endlich kann auch nicht gesagt werben, daß im vorliegenden Falle die Belangung ber Beklagten als Mutter ber beiben nicht eingeklagten Gesellschafter beren selbständige Einklagung unnütz mache. Denn Josephine Schwarz war im Zeitpunkt ber Rlageerhebung mehrjährig, mußte alfo felbständig belanat werben, und ber noch minberjährige Baul Schwarz batte, ba ihm ein besonderer Vormund gesetzt war, ebenfalls gesondert ins Recht gefakt werben muffen. Gbensowenig kann naturlich bie Belangung ber Mutter namens ber Rollektivgesellschaften die Belangung ber Gesellschafter felbst ersetzen.

Aus bem Gesagten ergibt sich bie Abweisung ber auf Gesellschaftsauflösung gerichteten Begehren mangels Paffivlegitimation ber Beklagten, und die Aufhebung bes angefochtenen Urteils, soweit es in Dispositiv I jene Auflösung ausspricht, womit die übrigen Dispositive von selbst babinfallen.

5. — Ein anderes Resultat ergabe fich nur bann, wenn bas angesochtene Urteil aus dem Grunde aufrecht erhalten werben mußte, weil es ausspreche, die Gesellschaftsauflösung bange ab von familien- und erbrechtlichen Grunden, bezw. auf ber Gutheißung bes Rlagbegehrens I beruhen murbe, für das das Bundesgericht grunbfählich unzuftändig ift. Rach ben Motiven best angefochtenen Urteils beruht nun aber die Gesellschaftsauflösung ausdrücklich auf ber boppelten Erwägung, es mußte jedenfalls eine Auflösung nach Art. 547 OR erfolgen, und es sei diese Auflösung sogar burch Ründigung schon eingetreten. Erft im Anschluß hieran behandelt oann das Urteil den Teilungsmodus an Hand ber allerdings ber bundesgerichtlichen Überprüfung nicht unterliegenden Übereinkunft vom 18. Juni 1895. Die Borinftang hat somit die Auflösung ausschließlich auf Bunbesrecht geftütt.

Demnach hat das Bunbesgericht erfannt:

1. In Gutheifung der Berufung der Beklagten wird bas Urteil bes nibwaldnischen Obergerichts vom 14. und 21. Dezember 1911, 29. Fanuar, 8. und 22. Februar 1912 aufgehoben und die Klage angebrachtermaßen abgewiesen.

2. Auf die Berufung des Klägers wird, soweit sie sich auf den Gigentumsübergang ber Gefellschaftsliegenschaften und die sonstige Berteilung bes Gesellschaftsvermögens bezieht, nicht eingetreten. Im übrigen wird die klägerische Berufung als unbegründet abgewiesen.

82. Arteil der II. Zivilabfeilung vom 26. September 1912 in Sachen Suggler-Jaeger, Rl. u. Ber .= Rl., gegen Binder & Cie., Befl. u. Ber.=Befl.

Verjährung. Beginn der einjährigen Frist nach Art. 69 alt, 60 neu OR. - Die Unterbrechung der Verjährung durch Ladung zum amtlichen Sühneversuch, aOR 154, neu 135 Ziff. 2, tritt auch dann ein, wenn der persönliche Träger des Amtes den öffentlich-rechtlichen Requisiten (Beeidigung) nicht entspricht. Entscheidend ist, dass der Gläubiger während der Verjährungsfrist die zuständige Amtsstelle um Anordnung des gesetzlichen Sühneversuches angegangen hat. -Wesen des Institutes der Verjährung.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeglage:

A. — Mit Urteil vom 29. Mai 1912 hat der Appellationsbof bes Kantons Bern, I. Bivilfammer, in vorliegender Streitsache erkannt:

Der Beklagten wird ihr Rechtsbegehren 1 — Berjährungs= einrebe - gegenüber bem Kläger zugesprochen.

B. - Gegen biefes, ben Parteien am 25./29. Juni 1912 zugeftellte Urteil hat ber Rlager rechtzeitig bie Berufung an bas Bunbesgericht erklärt, mit ben Antragen:

1. Es sei in Abanderung bes angefochtenen Urteils die peremp= torische Ginrebe ber Beklagten abzuweisen;

2. es fei bie Rlage in vollem Umfange gutzuheißen.

C. — Der Kläger hat sich an der heutigen Verhandlung nicht vertreten lassen. Der Vertreter der Beklagten hat Abweisung der Berusung und Bestätigung des Urteils des Appellationshofes beantragt; —

in Erwägung:

- 1. Im Mai 1903 erhob die Beklagte gegen den Kläger Strafklage, weil er die Tellstatue zu Altvors in Holz nachbilde und in den Handel bringe. Sie erblickte darin eine Berletung des Bundesgesetz über das Urheberrecht, da ihr das ausschließliche Recht der Reproduktion der Tellgruppe in Holzschnitzerei zustehe. Mit der Strafklage verband die Beklagte eine Zivilklage. Ferner ersuchte sie das Richteramt Interlaken um Anordnung einer Hausssuchung bei Huggler. Das Richteramt entsprach diesem Gesuch und nahm am 20. Mai 1903 eine Haussuchung vor, wobei sieben Stück teils sertige, teils in Ausschuhung begriffene Tellsgruppen aus Holz beschlagnahmt wurden. Huggler wurde indessen von beiden kantonalen Instanzen freizesprochen. Gegen das Urteil der oberen Instanz erklärte die unterliegende Zivilpartei die Bezrufung an das Bundesgericht. Dieses wies mit Urteil vom 24. Februar 1905 die Berufung ab.
- 2. Auf Ansuchen Hugglers lud M. Abplanalp als "Friedensrichter von Briens" am 12. April 1905 bie Firma Binder & Cie. auf den 15. gleichen Monats zum Aussohnungsversuch vor über bas Rechtsbegehren, es fei bie Beklagte zu verurteilen, bem Rlager auf richterliche Bestimmung bin den Schaben zu ersetzen, ber ihm aus ber Haussuchung und ber Konfiskation ber Tellstatuetten, sowie aus ber Behinderung in ber Kabrifation und dem Bertrieb solcher Statuetten in den Jahren 1903, 1904 und 1905 er= wachsen sei. Der Aussöhnungsversuch verlief fruchilos und es wurde dem Kläger das Recht eröffnet. Am 4. April 1906 ließ biefer die Beklagte neuerdings zum Guhneversuch über bas namliche Begehren durch den Friedensrichter von Brienz vorladen. Der Aussohnungsversuch miglang wieberum, worauf Suggler am 14. Dezember 1906 beim Richteramt Interlaten Klage ein= reichte, mit den Begehren, es fei bie Beklagte ichulbig zu erklaren, ihm Schabenersat zu leiften, und es fei ber Schabenersat auf

rund 11,000 Fr., eventuell nach richterlichem Ermeffen festzusetzen. über die am 17. Dezember 1906 erfolgte Zuftellung der Rlage an die Beklagte beschwerte sich letztere beim Appellations= und Raffationshof des Rantons Bern, weil ein gesetzlicher Aussohnungs= versuch nicht stattgefunden habe, indem der Friedensrichter von Brienz nicht beeidigt gewesen sei. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil nach § 136 ber bern. 3BD ber Gerichtsprasident bei Gin= gang der Klage nur summarisch zu prüfen habe, ob die Vor= schriften über ben Gubneversuch beobachtet worben seien. Die Beklagte mandte sich bierauf an die Luftigbirektion bes Kantons Bern, mit bem Ersuchen um Durchführung einer Abminiftrativuntersuchung über Wahl und Beeidigung des Friedensrichters von Brienz. Diese Untersuchung ergab, bag Abplanalp am 19. August 1900 von der Kirchgemeinde Brienz als Friedensrichter gewählt worden war, eine Wiedermahl aber erft am 21. August 1904 stattgefunden hatte, obwohl die Amtsbauer ber Friedensrichter nach § 3 des damals geltenden bern. Gerichtsorganisationsgesetzes nur 2 Jahre betrug, und daß Abplanalp sich bisher nie als Friedens= richter hatte beeidigen lassen, tropdem er vom Regierungsstatthalter hiezu eingeladen worden war. Geftütt darauf stellte die Beklagte beim Gerichtspräsidenten von Interlaten das Gefuch um Aufhebung der Zustellungsverfügung vom 17. Dezember 1906. Der Gerichtspräsident entsprach bem Gesuch. Auf Beschwerde bes Rla= gers hob aber ber Appellations: und Rassationshof am 13. Oftober 1908 die Berfügung des Gerichtspräsibenten auf. Am 25. Marz 1909 reichte die Beklagte endlich ihre "Hauptverteidigung" auf die Klage vom 14. Dezember 1906 ein. Sie stellte darin vorab ben peremptorischen Schluf, "sie fei vom tlagerischen Unspruch ohne Ruckficht auf bessen ursprüngliche Begründet= beit befinitiv zu befreien" und begrundete diefen Schluf baupt= fächlich mit der Einrede der Verjährung und in zweiter Linie mit ber Einrede der beurteilten Sache. Hinsichtlich ber Berjährung machte die Beklagte geltend, der Kläger habe von der angeblichen Schädigung und der Person bes Täters am Tage der Hausfuchung, also am 20. Mai 1903, eventuell spätestens am 24. Tebruar 1905, bem Tag bes bundesgerichtlichen Urteils, Kenntnis erhalten. Folglich sei die Berjährungsfrist des Art. 69 aOR

spätestens am 24. Februar 1906 abgelaufen. Die Verjährung sei burch die Ladung vom 12. April 1905 zum ersten Sühneversuch nicht unterbrochen worden, da die Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch im Sinne von Art. 154 Ziff. 2 aOR nur von einer Amtsperson ausgehen könne, Abplanasp aber im April 1905 keine amtlichen Funktionen ausgeübt habe. Mit Urteil vom 29. Mai 1912 — die Parteien hatten Umgehung der ersten Instanz konveniert — hieß der Appellationshof die Verjährungseinrede der Beklagten gut.

3. — Der Borinstanz ist barin beizupstichten, daß die Berjährungsfrist nicht schon am 20. Mai 1903, dem Tage der Hauß-suchung, zu lausen begann. Die angebliche Schädigung des Klägers durch die Beklagte war mit der Haußsuchung und der Beschlagnahme der Statuetten nicht vollendet; sie dauerte fort, solange das gegen den Kläger eingeleitete gerichtliche Versahren schwebte. Erst nach Durchführung dieses Versahrens erlangte der Kläger Kenntnis von der ganzen vermeintlichen Schädigung und der Person des Täters im Sinne von Art. 69 aOR. Maßgebend für den Beginn der gesehlichen Versährungsfrist von einem Jahre ist daher der 24. Februar 1905 als Tag des bundesgerichtlichen Urteils und es ist der von Huggler eingeklagte Anspruch am 24. Februar 1906 verjährt, wenn die Verjährung inzwischen nicht unterbrochen wurde.

Ms Unterbrechungsgrund kommt nur die Ladung vom 12. April 1905 zum ersten Sühneversuch in Frage. Die Borinstanz erblickt in dieser Ladung deshalb keine gültige Unterbrechungshandlung, weil Abplanalp zur Zeit ihres Erlasses als Friedensrichter nicht beeidigt gewesen sei und insolgedessen der Ladung sowie der Sühnewerhandlung selber der zur Unterbrechung der Berjährung notwendige amt liche Charakter gefehlt habe. Der Fall liege gleich, wie wenn eine Ladung vor den Friedensrichter überhaupt nicht ergangen wäre und ein Sühneversuch nicht stattgefunden hätte. Ob Abplanalp sür das Jahr 1905 als Friedensrichter gessehlich gewählt gewesen sei, brauche unter diesen Umständen nicht untersucht zu werden. Run entzieht sich allerdings die Frage, als eine kantonalrechtliche, der Überprüfung des Bundessgerichts, ob der Umstand, daß Abplanalp als Friedensrichter nicht

beeibigt war, zur Folge hat, daß er keinen amtlichen Sühneversuch abhalten konnte. Eidgenössischen Rechtes ist aber die
weitere, von der Borinstanz nicht untersuchte Frage, ob die Ladung
zum Sühneversuch vom 13. April 1905 nicht tropdem hinsichtlich
ihrer Wirkung auf die Berjährung des klägerischen Anspruches
der "Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch" im Sinne des
Gesetzes gleichzustellen sei (aDR 154, neu 135 Ziff. 2).

4. — Das ist im hinblick auf bas Wesen bes Institutes ber Berjährung zu bejahen. Dieses beruht auf der Erwägung, daß ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden barf, wenn ein langerer Zeitraum abgelaufen ift, ohne baß ber Gläubiger ben Unspruch verfolgt bat; bie Saumnis des Berechtigten in ber Geltendmachung bes Unspruches mabrend der Berjahrungsfrift ift Grund und Boraussehung ber Berjährung (vergl. Safner, ad Art. 146 Anm. 1 in fine). Demgemäß wird die Berjährung, sofern die Forberung nicht vom Schuldner anerkannt wird, nur burch bestimmte Sandlungen des Glaubigers unterbrochen, die dessen Willen bekunden, die Forderung auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Dabei muß naturgemäß die Mitwirfung staatlicher Organe in Anspruch genommen werden, gleich= viel, ob es sich um Anhebung der Betreibung, Klage ober Einrebe vor einem Gerichte, Gingabe im Konturs ober Labung zu einem amtlichen Sühneversuch handle. Das Wesentliche bilbet aber ftets Die Rechtsvorfehr bes Gläubigers und die Berjahrung tritt nur ein, wenn er unterläßt, während bes Laufes ber Berjahrungs= frist eine der angegebenen Vorkehren zu treffen. Das Gesetz betrachtet den Willen des Gläubigers, seinen Anspruch auf dem Rechtsweg geltend zu machen, sogar dann als wirksam betätigt, wenn die Rlage oder die Einrede wegen Unzuständigkeit des angesprochenen Richters, wegen eines verbefferlichen Fehlers ober als vorzeitig zurudgewiesen wird. Ift bie Berjahrungsfrift unterbessen abgelaufen, so beginnt laut Gesetz eine neue Frist von fechzig Tagen zur Geltendmachung bes Anspruches (aDR 158, neu 139). Läßt also bas Geset bie Verjährung nicht eintreten, wenn der Gläubiger aus eigener Schuld vor dem unzuständigen Richter Rlage anbebt ober die Rlage wegen eines sonstigen Form= fehlers sich als unzulässig erweist, so kann Berjährung um so weniger im vorliegenden Falle angenommen werden, wo ber an=

gesprochene, an sich zuständige Richter keine amtlichen Funktionen ausübte, ohne daß die Oberbehörden, geschweige denn die rechtssuchenden Bürger davon Kenntnis hatten, wo solglich von einer Schuld des Gläubigers nicht die Rede sein kann. Es darf dem Kläger daraus kein Rechtsnachteil erwachsen, daß Abplanaly mangels Beeidigung nicht besugt war, die Beklagte zum amtlichen Sühneversuch vorzuladen und den Sühneversuch abzuhalten und daß jene Amtshandlungen infolgedessen ungültig sind. Entscheidend ist, daß der Kläger während der Berjährungsfrist die kompetente Amtsstelle um Anordnung des gesetzlichen Sühneversuches ansgegangen und damit seinen Willen deutlich kundgegeben hat, den eingeklagten Anspruch rechtzeitig und formrichtig auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Das genügte, um die Berjährung zu unterbrechen, wie denn auch ein Nehreres dem Kläger nicht zugemutet werden konnte.

5. — Das angefochtene Urteil verlett nach dem Gesagten Sinn und Geist von Urt. 154 aOR. Es ist daher aufzuheben und die Sache, weil im übrigen nicht spruchreif, an die Vorinstanz zurückzuweisen;

erfannt:

Die Berufung wird dahin begründet erflärt, daß das angesochtene Urteil der I. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 29. Mai 1912 aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

83. Arfeil der I. Zivilabteilung vom 28. September 1912 in Sachen Blauchard, Kl. u. Ber.-Rl., gegen Schmid, Kappeler & Cie., Befl. u. Ber.-Befl.

Art. 56 OG. Oertliche Rechtsanwendung in Beziehung auf Vertragsabschluss, Vertragsauflösung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

— Kauf: I. Absohluss, II. Nachträgliche Aufhebung? Ernstlichkeit einer Willensäusserung über Aufhebung eines Vertrages.

A. — Durch Urteil vom 22. Februar 1912 hat das Handels= gericht des Kantons Aargan in vorliegender Streitsache erkannt: "Die Klage ist abgewiesen."

- B. Gegen dieses Urteil hat der Rläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: 1. Das ansgesochtene Urteil sei aufzuheben und das Rlagebegehren zuzussprechen. 2. Eventuell sei das angesochtene Urteil mit rechtlicher Begründung aufzuheben und die Sache zur Atendervollständigung, insbesondere zur Feststellung des vom Kläger erlittenen Schadens, sowie zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzusweisen.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bunbesgericht gieht in Ermägung:

1. — Der Rläger, Gaston Blanchard in Paris, stund feit einigen Jahren mit ber Beklagten, Firma Schmid, Kappeler & Cie., Strohaeichaft in Mellingen, in Geschäftsverbindung. Die Beflagte hat in Paris einen « représentant » in der Berson des Agenten Gulot, der fur fie Bestellungen aufnimmt, diese zur Genehmigung der Beflagten übermittelt und auf ben ausgeführten Ordres eine Provision bezieht. Am 22. April 1910 gab der Rläger bem Culot eine Bestellung (Itr. 1327) von 3000 Stud grège granité auf, wovon 1500 am 15. November und 1500 am 1. Dezember lieferbar, und am 30. April 1910 eine weitere Bestellung (Nr. 1335) von zusammen 2500 Stud grège tagal et spécial, wovon 200 Stud am 15. Mai und der Rest am 1. Dezember 1910 lieferbar. Gulot übersandte die Auftrage ber Beflagten. Diefe gab über die Annahme bem Rlager feine Er= klarung ab, lieferte aber am 10. Mai 1910 die auf 15. gl. Monats aus der Bestellung vom 30. April fälligen Stud gu ben bisher unter ben Parteien üblichen Bedingungen, nämlich 30 Lage mit 3 % Stonto und erhielt auch die Zahlung zu diesen Bebingungen. Als der Rlager im November keine Ware bekam, reklamierte er bei Culot am 16. November mundlich und ver= langte, wie Culot behauptet, Lieferung auf Dezember. Mit Schreiben vom gleichen Tage berichtete Culot hieruber ber Beklagten. Dabei aukerte er zunächst Zweifel über die weitere Zahlungs= fähigfeit bes Klägers und fuhr dann fort « En tout cas si